

Anfall-Versicherung des Buchhandels bei der Lagerei-Berufsgenossenschaft.

Vom Vorstande der Lagerei-Berufsgenossenschaft (Berlin W. 35, Lüchowstr. 89/90) ist ein Schriftchen*) herausgegeben und der Redaktion des Börsenblatts übersandt worden, das seine Entstehung dem vorgetragenen Verlangen verschiedener Redaktionen von Fachzeitschriften verdankt, über die Unfallversicherungspflicht der zu ihrer Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe möglichst eingehend unterrichtet zu werden, um jederzeit auf Anfragen aus dem Leserkreise antworten zu können. Dieser Berufsgenossenschaft ist für die Unfallversicherung bekanntlich auch der Buchhandel zugeteilt worden.

Im Nachstehenden drucken wir eine dort mitgeteilte Entscheidung ab, die die Beschwerde einer Buchhandlung betrifft:

»Die Versicherungspflicht der Buchhandlungen.

(Kat.-Nr. 19649.)

»Das Reichs-Versicherungsamt. Berlin, den 7. Februar 1903. Abteilung für Unfallversicherung. I 296.

»Die Beschwerde der Firma über ihre Aufnahme in das Kataster der Lagerei-Berufsgenossenschaft hat das Reichs-Versicherungsamt nicht für begründet erachtet.

»Nach den angestellten Ermittlungen betreibt die Firma Handel mit Büchern. Der Inhaber dieses Handelsgewerbes steht im Handelsregister eingetragen. Die Firma benutzt zur Durchführung des Geschäftsbetriebes einen Raum mit einer Grundfläche von etwa 57 qm und beschäftigt im ganzen 3 Personen. In dem Betriebe werden Lagerungs- und Beförderungsarbeiten regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfange verrichtet. Damit wird ständig ein Faktor beschäftigt.

»Zu den Lagerungsarbeiten ist insbesondere zu rechnen: Das Aus- und Einpacken, Sortieren und Auszeichnen der Bücher, das Umgehen mit Büchern bei der Inventarisierung, ihr Einbringen und Einstellen in den Geschäftsraum sowie die Instandhaltung (Aufräumung, Reinigung usw.) der Lager-vorräte und des Geschäftsraums. Als Beförderungsarbeit gilt der Transport von Waren außerhalb des Geschäftsraums (von und zur Bahn, Post, sowie zur Kundschaft) ohne Rücksicht darauf, ob oder welche Transportmittel dabei verwendet werden.

»Der hiernach mit dem Handelsunternehmen der Firma verbundene Lagerungs- und Beförderungsbetrieb ist auf Grund des § 1 Abs. 1 Ziffer 7 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 versicherungspflichtig. Die Aufnahme der Firma in das Kataster der Lagerei-Berufsgenossenschaft ist daher zu Recht erfolgt.

»Die Abschließung von Privatversicherungs-Verträgen vermag die kraft Gesetzes eintretende Unfallversicherung nicht abzuwenden. Indessen wird der Firma anheimgestellt, beim Genossenschaftsvorstande gemäß § 143 a. a. O. einen Antrag auf Übernahme ihres Privatversicherungsvertrags zu stellen.

»Es ist zunächst Sache des Genossenschaftsvorstandes, diesen Antrag zu prüfen.

»Die größere oder geringere Unfallgefahr eines Betriebs ist auf die Frage seiner Versicherungspflichtigkeit gleichfalls ohne Einfluß, findet aber bei der Einschätzung des Betriebs

*) Lagerei-Berufsgenossenschaft. Anleitung über die Grundlagen der Versicherung bei der Lagerei-Berufsgenossenschaft, nebst einer Sammlung wichtiger Kataster-Entscheidungen. 8^o 51 S. Berlin 1904 (Druck von P. Stanekiewicz' Buchdruckerei).

in die Klassen des Gefahrentarifs angemessene Berücksichtigung. (gez.) Pfarrius.«

Zur weiteren Aufklärung sei darauf hingewiesen, daß die Unternehmer von Betrieben, die der Unfallversicherung unterstellt sind, nach § 56 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 verpflichtet sind, ihre Betriebe binnen einer Woche nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen untern Verwaltungsbehörde anzumelden, und daß die Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung nach § 147 des Gesetzes von dem Vorstand der Berufsgenossenschaft mit Geldstrafen bis zu 300 M geahndet werden kann.

Weiter sei aus den Mitteilungen dieses Buches folgendes hier angeführt:

(Seite 3:)

»Zur Lagerei-Berufsgenossenschaft gehören (§ 2 des Statuts):

- a) die Lagerungs- und die der Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind.
- b) c) d) e)

(Seite 5:)

»Nach den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts ist die Versicherungspflicht begründet, wenn mindestens 100 Arbeitstage im Jahr auf Lager- oder auf Beförderungsarbeiten oder auf beide zusammen entfallen.

»Zu den Lagerarbeiten werden gerechnet: Auf- und Abladen von Waren; Auspacken von Kisten und Ballen; Verbringen der Waren in und aus den Räumen; Verpacken der verkauften Waren; Umpacken, Sortieren, Auszeichnen der Waren; Umgehen mit Waren bei der Inventarisierung; sonstige Behandlung der Waren, welche lediglich zu dem Zweck erfolgt, sie in verkaufsfähigen Zustand zu versetzen oder sie darin zu erhalten; Aufräumen und Reinigen der Räume. Endlich auch die Beaufsichtigung aller dieser Arbeiten.

»Gleichgültig ist, ob diese Arbeiten in den eigentlichen Lagerräumen oder im Laden stattfinden. Indessen ist zu bemerken, daß die im Detail-Ladenbetrieb stattfindenden Verrichtungen dann als nicht die Versicherungspflicht begründend anzusehen sind, wenn sie sich als Teil der rein kaufmännischen Tätigkeit eines Angestellten darstellen.

»Als der rein kaufmännische Teil des Betriebes ist das Kontor, die Kasse, die Reisetätigkeit und der Detailverkauf anzusehen.

»Als Beförderung gilt nicht nur der Transport mittels Fuhrwerk, Handkarren, Fahrrad etc., sondern auch das **Austragen** der Waren.

»Ob mit derartigen Arbeiten das kaufmännische Personal oder Betriebsbeamte oder Arbeiter beschäftigt werden, macht keinen Unterschied.«

Appendices ad Hainii-Copingeri Repertorium bibliographicum.

Additiones et emendationes edidit **Dietericus Reichling**. Fasc. I. Gr. 8^o. (IV, 206 S.) Monachii 1905, Sumptibus Jac. Rosenthal, librarii antiquarii.

Daß Hain in seinem sonst so verdienstlichen Werke, dem in Stuttgart von 1826—38 erschienenen Repertorium, zahlreiche Fehler gedruckt hatte, und daß es bei weitem nicht alle noch vorhandenen Wiegendrucke oder Inkunabeln ver-